



FREIWILLIGE WEITERVERSICHERUNG FÜR ARBEITNEHMER BEI STELLENVERLUST AB ALTER 55

Versicherte, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Vorsorge im bisherigen Umfang weiterführen. Sie können die Weiterführung der Vorsorge bei der PAT-BVG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung unter Beibringung der vom Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung schriftlich anmelden. Die Weiterversicherung ist maximal bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters möglich.

Fortführung der bisherigen Vorsorge

Sie können wählen, ob Sie die gesamte Vorsorge inkl. Alterssparen oder nur die Risikoversicherung bei Tod und Invalidität weiterführen möchten. Ihr Altersguthaben bleibt bei der PAT-BVG, auch wenn Sie die Altersvorsorge nicht weiter aufbauen.

Deckungsoptionen

Sie können die Vorsorge maximal im Umfang des vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherten Lohnes weiterführen, eine Reduktion des versicherten Lohnes ist möglich. Anpassungen des versicherten Lohnes sind auch während der Laufzeit der freiwilligen Weiterversicherung möglich. Während der Dauer der freiwilligen Weiterversicherung können weiterhin zusätzliche Einkäufe in die Vorsorge einbezahlt werden.

Für den Anspruch auf Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen gelten die Bestimmungen des Vorsorgereglements der PAT-BVG.

Die Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung werden Ihnen quartalsweise in Rechnung gestellt. Die in Rechnung gestellten Beiträge beinhalten sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberbeitrag.

Fakturierung der Beiträge

Die Vorsorge endet wenn Sie das AHV-Alter erreichen oder bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität. Wenn Sie eine neue Arbeitsstelle antreten und Sie dadurch in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, endet sie, wenn Sie in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigen. Kann nicht die ganze Austrittsleistung übertragen werden, verbleibt die restliche Austrittsleistung bei der PAT-BVG. Der versicherte Lohn muss entsprechend der Quote der übertragenen Austrittsleistung reduziert werden.

Ende der freiwilligen Weiterversicherung

Im Weiteren können Sie die Vorsorge jederzeit schriftlich mittels entsprechendem Meldeformular auf Ende des aktuellen oder eines künftigen Monats beenden. Die PAT-BVG kann die Vorsorge bei Vorliegen von Beitragsausständen auf das nächstfolgende Monatsende kündigen. Endet die Weiterversicherung vor Vollendung des 58. Altersjahres, wird eine Austrittsleistung fällig. Endet die Weiterversicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres, werden die Altersleistungen fällig. Es kann in diesem Fall auch die Austrittsleistung beantragt werden, sofern Sie weiterhin erwerbstätig sind und ein AHV-Einkommen erzielen.

Wenn die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat, müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen werden. Vorbehalten bleiben planmässige Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

Wichtige gesetzliche Bestimmungen

Im Todesfall besteht die Möglichkeit für eine einmalige Kapitalabfindung anstelle der Rente nicht mehr, wenn die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat.

Hat die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, ist kein Bezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge oder eine Verpfändung mehr möglich.